

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

#### **Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Europäische Kommission legte am 13. März 2018 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige vor.

Der Vorschlag für eine Ratsempfehlung soll insbesondere der Umsetzung des Grundsatzes 12 der Europäischen Säule sozialer Rechte dienen, der lautet: „Unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses haben Arbeitnehmer und unter vergleichbaren Bedingungen Selbständige das Recht auf angemessenen Sozialschutz“.

Die Europäische Kommission begründet den Vorschlag mit der Tatsache, dass durch die Zunahme der Zahl der Beschäftigten in atypischen Beschäftigungsformen, der (Solo-) Selbständigen und die zunehmenden Wechsel zwischen verschiedenen Beschäftigungsformen im Laufe einer Erwerbsbiografie immer mehr Menschen unzureichend sozial abgesichert seien.

Die Empfehlung zielt darauf ab, dass die Mitgliedstaaten - im Einklang mit ihrer nationalen Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Sozialsysteme - Arbeitnehmern und Selbständigen Zugang zum Sozialschutz gewähren. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen sicherzustellen, dass Arbeitnehmer und Selbständige formell und tatsächlich sozial abgesichert sind, dass diese Absicherung angemessen ist und dass die Transparenz verbessert wird.

Die Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend und begründen keine neue sozialpolitische Kompetenz der europäischen Ebene. Gesetzliche Handlungsverpflichtungen für Deutschland ergeben sich daraus nicht. Die Empfehlungen lassen Raum für die Einbeziehung sowohl sozial- als auch steuerrechtlicher Maßnahmen bei deren Umsetzung und achten die historisch gewachsenen Unterschiede der Sozialsysteme in den Mitgliedsstaaten.

Bei der Tagung des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 6. Dezember 2018 wurde eine politische Einigung zur Empfehlung erzielt (Ratsdokument Nr. 15394/18). Der deutsche Vertreter im Rat stimmte der politischen Einigung zu und legte gleichzeitig einen Parlamentsvorbehalt ein.

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Empfehlung im Rat zuzustimmen. Der Vorschlag für eine Ratsempfehlung ist u.a. auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt. Nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert wurde, darf der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag nur zustimmen, wenn eine entsprechende Ermächtigung zur förmlichen Zustimmung auf Grundlage eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erteilt wurde.

##### **B. Lösung**

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige zustimmen darf.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mit der Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige in der Fassung vom 10. Dezember 2018 zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit diesem Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige in der Fassung vom 10. Dezember 2018 (Ratsdokument Nr. 15394/18) erklären darf.

Der Vorschlag für eine Ratsempfehlung stützt sich u.a. auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Er kann nach Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom Rat nur einstimmig beschlossen werden.

Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert wurde, die förmliche Zustimmung zu einer auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Vorschlag der Europäischen Kommission zum Erlass von Vorschriften für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erlassenen Gesetzes erklären.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit diesem Gesetz werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der deutsche Vertreter im Rat, dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige in der Fassung vom 10. Dezember 2018 zustimmen darf.

#### **III. Alternativen**

Keine

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen weder zusätzliche Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte noch ein entsprechender Erfüllungsaufwand in Deutschland.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzesentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Keine

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, da eine Ermächtigung für die förmliche Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union erteilt wird. Aus diesem Grunde ist auch eine Evaluierung nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Die Bestimmung schafft die nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um eine möglichst zügige Abstimmung im Rat zu ermöglichen, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.